

<b>Vorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b> V 2001/0152
<b>TOP:</b>	<b>Status:</b> öffentlich
	<b>AZ:</b>
	<b>Datum:</b> 24.08.2001
<b>Widmung der Straße "Hans-Holbein-Weg"</b>	
<b>Beteiligte Ämter:</b>	<b>Bauverwaltungsamt</b>
<b>Verfasser/in:</b>	Frau Nollenberg
<b>Beratungsfolge:</b>	Sitzungsdatum Gremium
	<b>05.09.2001 Umwelt-, Planungs-, Bau- und Vergabeausschuss</b>
	<b>19.09.2001 Rat der Stadt Borken</b>

Die im Bereich des verbindlichen Bebauungsplanes GE 19 „Röwekamp / Landwehr“ gelegene Straße

„Hans-Holbein-Weg“

siehe Lageplan als **Anlage 1**

wurde durch die Stadt Borken endgültig hergestellt.

Die Straßenflächen stehen im Eigentum der Stadt Borken. Das Ausbauprogramm ist abgeschlossen.

Für das Widmungsverfahren gelten die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

In der Widmung sind die Straßengruppen, zu der die Straßen gehören (Einstufung), und die (falls gewollt) Nutzungsbeschränkungen der Widmung auf bestimmte Nutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzerkreise sowie etwaige Besonderheiten festzulegen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Umwelt-, Planungs-, Bau- und Vergabeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken zu beschließen:

Die Straße

„Hans-Holbein-Weg“

ist endgültig hergestellt und wird als Gemeindestraße, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NW).

Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses.

